



Richtlinien Nachteilsausgleich

für die Primarstufe und Sekundarstufe I
der gemeindlichen Schulen

2. Auflage 2022

Herausgeber

Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen
Artherstrasse 25, 6300 Zug

Arbeitsgruppe Nachteilsausgleich

Markus Kunz, Leiter Schulaufsicht, Projektleitung
Judy Müller, Leiterin Sonderpädagogik, Projektleitung
Stefan Christen, Schulpsychologischer Dienst

Reflexionsgruppen

Rektorenkonferenz der gemeindlichen Schulen
Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter Kanton Zug
Fachgruppe besondere Förderung

Gestaltung

Andrea Bacher, Sachbearbeiterin Schulaufsicht

Bezugsquelle

Die vorliegende Broschüre sowie die Formulare im Anhang sind bei der Lehrmittelzentrale Zug, Hofstrasse 15, 6300 Zug, info.lmz@zg.ch, erhältlich oder online unter www.zg.ch/ags (Suchbegriff «Richtlinien Nachteilsausgleich») abrufbar.

Gültigkeit

1. Auflage ab Schuljahr 2015/16,
2. Auflage ab Oktober 2022.

Abkürzungsverzeichnis

BehiG	Behindertengleichstellungsgesetz
BV	Bundesverfassung
KLP	Klassenlehrperson
LP	Lehrperson
LRS	Lese-Rechtschreib-Störung
NA	Nachteilsausgleich
NAM	Nachteilsausgleichsmassnahme/n
SchulG	Schulgesetz
SchulR	Reglement zum Schulgesetz
SchulV	Verordnung zum Schulgesetz
SHP	schulische Heilpädagogin, schulischer Heilpädagoge
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SSG	schulisches Standortgespräch
üLZA	überdauernde Lernzielanpassungen
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz

Inhalt

1.	Einleitung	- 2 -
2.	Definition	- 2 -
3.	Rechtliche Grundlagen	- 2 -
4.	Grundsätze beim Nachteilsausgleich	- 2 -
4.1.	Fairness	- 2 -
4.2.	Angemessenheit	- 2 -
4.3.	Vertretbarkeit	- 2 -
5.	Abgrenzungen	- 2 -
5.1.	Lernzielanpassungen	- 2 -
5.2.	Integrative Didaktik und Barrierefreiheit	- 3 -
6.	Behinderungsarten und Fachstellen	- 3 -
7.	Nachteilsausgleichsmassnahmen	- 3 -
7.1.	Schulorganisatorische Massnahmen	- 3 -
7.2.	Technische Massnahmen	- 3 -
7.3.	Didaktisch-methodische Massnahmen	- 3 -
7.4.	Massnahmen bei Lernkontrollen	- 4 -
8.	Beurteilung bei Lese-Rechtschreib-Störung und Dyskalkulie	- 4 -
8.1.	Beurteilung im Zeugnis im Rahmen der besonderen Förderung	- 4 -
8.2.	Nachteilsausgleichsmassnahmen	- 5 -
9.	Entscheid und Rechtsmittel	- 5 -
9.1.	Entscheid	- 5 -
9.2.	Rechtsmittel	- 5 -
10.	Verfahren	- 5 -
11.	Zeugnis	- 5 -
12.	Ablaufdiagramm	- 5 -
13.	ANHANG	- 7 -
13.1.	Formular «Antrag Nachteilsausgleich»	- 7 -
13.2.	Formular «Entscheid Nachteilsausgleich»	- 9 -
13.3.	«Vereinbarung Nachteilsausgleich» - Vorlage	- 10 -

Bild Frontseite:

Braille-Tastatur als technische Unterstützung

1. Einleitung

Die Bundesverfassung (BV) und das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) schreiben vor, dass Bund und Kantone Massnahmen ergreifen müssen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. In bestimmten Fällen sind behinderte Schülerinnen und Schüler aufgrund von beeinträchtigten Körperfunktionen und/oder geschädigten Körperstrukturen von Einschränkungen betroffen, die sie davon abhalten, die Lernziele zu erreichen. Wenn solche Beeinträchtigungen vorliegen, muss geprüft werden, ob durch einen angemessenen Ausgleich dieser physiologisch oder psychisch bedingten Benachteiligung die Ziele erreicht werden könnten.

2. Definition

Nachteilsausgleichsmassnahmen (NAM) dienen dazu, bei benoteten, selektionsrelevanten Leistungsnachweisen (Zeugnis, Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I oder von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II) Einschränkungen durch Behinderungen aufzuheben oder zu verringern. Die Lehrplanziele werden dabei in qualitativer Hinsicht beibehalten, d. h. sie werden qualitativ nicht nach unten angepasst. Das betroffene Kind braucht zur Lernzielerreichung jedoch eine Anpassung der Bedingungen, unter denen das Lernen und die Testsituationen bzw. die Lernkontrollen stattfinden. Beim Nachteilsausgleich (NA) handelt es sich um eine Korrektur einer unausgeglichene Situation, um einer Diskriminierung vorzubeugen. Der Bedarf für NAM ist insofern gegeben, wenn die betroffenen Kinder und Jugendlichen grundsätzlich in der Lage sind, ohne Lernzielanpassungen einen gleichwertigen schulischen oder beruflichen Abschluss wie die anderen Kinder und Jugendlichen zu erreichen, jedoch unter Anwendung von NAM (vgl. Kap. 7 Nachteilsausgleichsmassnahmen). NAM kommen ausschliesslich bei Schülerinnen und Schülern mit einer ausgewiesenen Behinderung, welche von einer Fachstelle diagnostiziert wurde, zur Anwendung (vgl. Kap. 6 Behinderungsarten und Fachstellen).

3. Rechtliche Grundlagen

Aufgrund von Art. 8 Abs. 2 BV besteht für Menschen mit einer Behinderung ein grundrechtlicher Anspruch darauf, dass jede unzulässige direkte oder indirekte Schlechterbehandlung unterbleibt. Das Gemeinwesen hat somit eine grundrechtliche Pflicht, jene Handlungen zu unterlassen, die eine Diskriminierung bewirken, oder jene Handlungen positiv vorzunehmen,

die erforderlich sind, um eine bestehende indirekte Diskriminierung zu beseitigen. Die Möglichkeit, um NA zu ersuchen, ergibt sich somit direkt aus dem verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot.

Mit dem BehiG sieht der Bund zudem Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit einer Behinderung vor (Art. 2 Abs. 5 BehiG).

4. Grundsätze beim Nachteilsausgleich

4.1. Fairness

Die Fairness bezieht sich auf beide Seiten: Sowohl die von einer Funktionsstörung oder Behinderung Betroffenen als auch ihre Mitschülerinnen und Mitschüler müssen sich angesichts der Durchführung der NAM fair behandelt fühlen.

4.2. Angemessenheit

Die Angemessenheit bezieht sich einerseits darauf, dass die Massnahme wirklich nur die Funktionsstörung bzw. Behinderung bezüglich bestimmter Aufgabenerfüllungen kompensiert. Eine Bevorzugung bzw. Übervorteilung gegenüber anderen Schülerinnen und Schüler muss vermieden werden. Ein weiterer Aspekt der Angemessenheit bezieht sich auf die Verhältnismässigkeit des Aufwands, den NAM auslösen, sei es bspw. personell oder auch finanziell.

4.3. Vertretbarkeit

NAM müssen innerhalb einer Schule vertretbar sein und gemeinsam getragen werden.

5. Abgrenzungen

5.1. Lernzielanpassungen

Ist die Leistungsfähigkeit einer Schülerin oder eines Schülers in einer Weise beeinträchtigt, dass bestimmte Ziele des Lehrplans nicht erreicht werden können, sind NAM nicht angebracht. In diesem Fall sind die Lernziele dem Potenzial anzupassen (gemäss § 6a Lernzielanpassungen, Reglement zum Schulgesetz, BGS 412.112, nachfolgend SchulR).

Mit NAM sind die Anpassung der Bedingungen gemeint, unter denen Lernen bzw. Lernkontrollen stattfinden. Sie werden deshalb immer in Bezug auf die Form (z. B. Einsatz von Hilfsmitteln, Zeitverlängerung für ein behinderungsbedingtes

Arbeitstempo; s. Kap. 7 Nachteilsausgleichsmassnahmen) und nicht auf den Inhalt (Lernziele) gewährt. Die Gewährung eines NA zieht keine Fördermassnahmen nach sich. Es wird stets eine repräsentative Note gesetzt.

Diesbezüglich unterscheiden sich NAM markant von den Massnahmen der besonderen Förderung, die meistens Lernzielanpassungen beinhalten. Lernzielanpassungen führen zu Fördermassnahmen. Da die Lernziele beim NA keine Anpassungen erfahren, werden auch keine Fördermassnahmen bestimmt und umgesetzt.

Besondere Vorsicht gilt in Bezug auf eine mögliche Umgehung des korrekten Verfahrens: Es gilt zu vermeiden, dass Kindern und Jugendlichen ungerechtfertigterweise bessere Laufbahnmöglichkeiten zuteil werden, indem überdauernde Lernzielanpassungen (üLZA) mittels NAM umgangen werden.

5.2. Integrative Didaktik und Barrierefreiheit

Die Lernvoraussetzungen von Schülerinnen und Schülern sind unterschiedlich. Diesen unterschiedlichen Lernvoraussetzungen begegnen Lehrpersonen mit verschiedenen pädagogischen Massnahmen, zu welchen auch Massnahmen der integrativen Didaktik, wie Individualisierung und Differenzierung gehören. Massnahmen zur Barrierefreiheit, wie z.B. räumliche Anpassungen oder spezifische Hilfsmittel (z.B. Hörschutz), haben für alle Schülerinnen und Schüler Gültigkeit. Sie sind struktureller Natur und stellen nicht zwingend individuelle Massnahmen dar. Massnahmen, die zur integrativen Didaktik oder zur Gewährleistung von Barrierefreiheit gehören, unterscheiden sich von NAM, die individuell begründet und legitimiert sind und einzelnen Lernenden einen Ausgleich ihres behinderungsbedingten Nachteils ohne Anpassung von Lernzielen ermöglichen.

6. Behinderungsarten und Fachstellen

Obwohl der NA am häufigsten bei Personen mit Sinnes-, Sprach- und/oder Körperbehinderungen verlangt wird, kann er auch Personen mit einer schweren Lese-/Rechtschreib-Störung, einer schweren Dyskalkulie, Autismus-Spektrum-Störungen (ASS), Aufmerksamkeitsdefizitstörungen mit und ohne Hyperaktivität (AD(H)S) betreffen. Damit Erziehungsberichtigte einen NA geltend machen können, muss ein aktuelles Gutachten einer fachkundigen Instanz vorliegen. Dieses darf nicht älter sein als ein Jahr. Mit Fachstellen sind folgende auf die Behinderung spezialisierte Personen oder Institutionen gemeint:

- Fachärzte, Kliniken, spezialisierte Institutionen mit ärztlicher Leitung bei Sinnes-, Körper- sowie psychischen Behinderungen, ASS, AD(H)S,
- spezialisierte Institutionen (z. B. Kliniken, Sonderschulen) bei schweren Sprachbehinderungen,
- Schulpsychologischer Dienst bei schweren Teilleistungsstörungen (LRS und Dyskalkulie).

Der Bericht der Fachstelle soll die Art, den Schweregrad und die Auswirkung der Behinderung im schulischen Zusammenhang sowie Vorschläge für NAM enthalten.

7. Nachteilsausgleichsmassnahmen

Mit NAM sind die Anpassung der Bedingungen gemeint, unter denen Lernen bzw. Lernkontrollen stattfinden. Dazu gehören:

7.1. Schulorganisatorische Massnahmen

Zu den schulorganisatorischen Massnahmen zählen u.a.

- die Auswahl eines geeigneten Klassenzimmers (Grösse, Störschall, Lichtverhältnisse, geeigneter Sitzplatz etc.),
- die Bereitstellung zusätzlicher Räume bzw. Aufsichten bei Prüfungen (Berücksichtigung bei der Stundenplangestaltung).

7.2. Technische Massnahmen

Je nach Art der Behinderung soll die Schule im Rahmen der Möglichkeiten notwendige technische Massnahmen für die behinderten Schülerinnen und Schüler bereitstellen (z. B. Computer, Taschenrechner, Audiogerät, geeignete Tische, zusätzliche Tischlampe, Vergrösserungsglas). Über spezifische Erfordernisse der einzelnen Behinderungen können die Fachstellen Auskunft geben.

7.3. Didaktisch-methodische Massnahmen

Als didaktisch-methodische Massnahmen gelten bspw.

- eine deutliche, artikulierte Sprache in normaler Lautstärke,
- die verstärkte Visualisierung bzw. Verbalisierung der Unterrichtsinhalte,
- die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien in geeigneter Form und geeignetem Umfang (Skripte, Kopien, Vergrösserungen),
- die Berücksichtigung eines erhöhten Zeitbedarfs im Unterricht oder
- zeitlich eng strukturierte Arbeitssequenzen.

7.4. Massnahmen bei Lernkontrollen

Die Gewährung von NAM während Leistungsmessungen bzw. Lernkontrollen darf die betroffenen Schülerinnen und Schüler weder benachteiligen noch bevorteilen. Insbesondere dürfen die Anforderungen, welche das zu prüfende Fach stellt, nicht abgeschwächt werden. Es ist darauf zu achten, dass das Anforderungsprofil der Aufgabenstellung erhalten bleibt.

Mögliche Massnahmen bei Lernkontrollen sind:

- Aufgabenstellung sowohl in schriftlicher als auch mündlicher Form,
- Verwendung von geeigneten Aufgabenvorlagen (z. B. Vergrösserungen),
- Verlängerung der Prüfungszeit,
- Gewährung von Pausen,
- Zurverfügungstellen von technischen Hilfsmitteln und von spezifischen Arbeitsinstrumenten (z. B. Computer, Taschenrechner, Audiogerät, Lesegerät, Rechenstabellen),
- Zuordnung einer Schreibkraft,
- behinderungsspezifischer Ersatz von Prüfungsformen.
- Können Schüler oder Schülerinnen aufgrund ihrer Behinderung mündliche oder schriftliche Formen der Leistungserhebung nur stark eingeschränkt erfüllen (z. B. grafische Darstellungen bei Sehschädigungen, Diktat oder Hörverständnistests bei Hörschädigungen), sollte nach geeigneten Ersatzmöglichkeiten gesucht werden (Anpassung der Prüfungsmedien oder der Form der Leistungsnachweise).

8. Beurteilung bei Lese-Rechtschreib-Störung und Dyskalkulie

Bei einer schweren LRS sowie bei einer schweren Dyskalkulie handelt es sich um überdauernde Teilleistungsschwächen. Darunter versteht man Leistungsdefizite in begrenzten Teilbereichen wie z. B. Rechnen, Lesen, Rechtschreiben bei ansonsten altersentsprechenden kognitiven Fähigkeiten.

Bevor weiterführende Massnahmen in Bezug auf eine LRS bzw. Dyskalkulie beschlossen werden, muss geprüft werden, ob nicht niederschwelligere Möglichkeiten bestehen. Wenn möglich empfiehlt es sich, bspw. bei den Sprachfächern eine leicht tiefere Gesamtnote aufgrund einer LRS zu bevorzugen, als NAM oder weiterführende Massnahmen zu bewilligen. Bei der Notengebung im Zeugnis gilt ganz generell der folgende Grundsatz: Wenn möglich und vertretbar sind Noten im Zeugnis zu erteilen. Zudem ist im Umgang mit LRS und in Bezug

auf die Sprachfächer (Deutsch, Französisch und Englisch) festzuhalten, dass bei der Notengebung im Zeugnis die Fertigungsbereiche Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben, Sprache im Fokus und Literatur im Fokus bzw. Kulturen im Fokus ausgewogen berücksichtigt werden müssen, wodurch sich ein Defizit in einzelnen Teilbereichen nicht massgeblich auf die Gesamtnote auswirken kann.

Wenn sich allerdings zeigt, dass dieses Vorgehen nicht ausreicht, ist zu klären, welche Massnahmen je nach Ausprägungsgrad der LRS oder Dyskalkulie im konkreten Fall angezeigt sind. Sowohl im Rahmen der besonderen Förderung als auch im Rahmen des Nachteilsausgleichs sind Massnahmen möglich.

8.1. Beurteilung im Zeugnis im Rahmen der besonderen Förderung

Die folgenden Massnahmen der besonderen Förderung sind nicht mit NAM zu vergleichen:

a) Anpassung der Beurteilungsbereiche

Im Umgang mit LRS sowie Dyskalkulie kann - im Unterschied zu anderen NAM - eine Massnahme die Beurteilung im Zeugnis betreffen. Sofern ein Kind nämlich bei der Bewertung im Zeugnis aufgrund seiner Teilleistungsstörung benachteiligt wird, umso mehr, wenn die Bewertung bspw. einen Einfluss auf den schulischen Werdegang oder die Zuweisung in eine Schulart der Sekundarstufe I haben sollte, wäre als weitere Massnahme die «Anpassung der Beurteilungsbereiche» möglich.

Konkret bedeutet dies bei einer LRS, dass folgende Möglichkeit in Bezug auf die Bewertung der Sprachfächer im Zeugnis besteht: Sofern nur in einzelnen Teilbereichen (z. B. Rechtschreibung) auf die Notengebung verzichtet wird und trotzdem eine Note im Zeugnis gesetzt werden kann, können dies die Lehrpersonen in Zusammenarbeit mit den schulischen Heilpädagoginnen bzw. -heilpädagogen oder mit den Logopädinnen bzw. Logopäden selbst entscheiden. Der Entscheid wird im Rahmen des SSG protokolliert. Der beschriebene Vorgang muss nicht von der Rektorin bzw. vom Rektor bewilligt werden.

Dasselbe gilt für die Dyskalkulie. Ist eine solche derart ausgeprägt, dass eine Zeugnisnote dennoch in vertretbarem Masse und für die mathematischen Leistungen des Kindes repräsentativ erstellt werden kann, kann auf die Berücksichtigung einzelner mathematischer Leistungen verzichtet werden, sofern

die Schülerin, der Schüler bei diesen Leistungsmessungen (Lernkontrollen) durch die Dyskalkulie behindert wurde. Eine Zeugnisnote muss repräsentativ sein. Die Noten im Zeugnis zählen vollwertig, auch wenn bei der Verrechnung der Sprachnote auf einen Fertigungsbereich oder bei der Verrechnung der Mathematiknote auf einzelne Leistungstests verzichtet wurde. Um die Zeugnisnote richtig interpretieren zu können, wird diese markiert und unter Bemerkungen mit «Anpassung der Beurteilungsbereiche» kommentiert.

b) Lernzielanpassungen

Teilleistungsstörungen mit besonderer Ausprägung können Lernzielanpassungen in einem oder allenfalls mehreren Fächern zur Folge haben, was einen Einfluss auf die Laufbahn des Kindes haben kann.

8.2. Nachteilsausgleichsmassnahmen

In der Regel werden Schülerinnen und Schüler mit NAM ganz normal im Zeugnis mit Noten beurteilt und nicht als solche ausgewiesen (vgl. Kap. 11 «Zeugnis»).

9. Entscheid und Rechtsmittel

9.1. Entscheid

Die Rektorin, der Rektor ist für die operative Führung verantwortlich (§ 63 Abs. 4 SchulG) und entscheidet somit über den NA. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit (insbesondere bei etwaigen Kosten bestimmter Massnahmen) ist bei Entscheiden über den NA zu wahren.

9.2. Rechtsmittel

Gegen die Entscheide der Rektorin bzw. des Rektors über den NA kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden (§ 83 Abs. 1 SchulG in Verbindung mit § 40 Abs. 1 VRG).

10. Verfahren

NAM werden von den Erziehungsberechtigten beantragt. Ein Fachgutachten, welches die Behinderung bescheinigt, muss vorliegen. Die Situation rund um den NA wird am SSG besprochen. Der Entscheid der Rektorin, des Rektors in Bezug auf die NAM ist regelmässig zu überprüfen und neu zu beurteilen. Die Massnahmen, Zuständigkeiten sowie die Dauer bis zur Überprüfung werden protokolliert (bzw. im Entscheid der Rektorin, des Rektors festgehalten).

11. Zeugnis

Die unter Anwendung von NAM zustande gekommenen Leistungsbewertungen zählen vollwertig. NAM werden deshalb im Zeugnis nicht vermerkt.

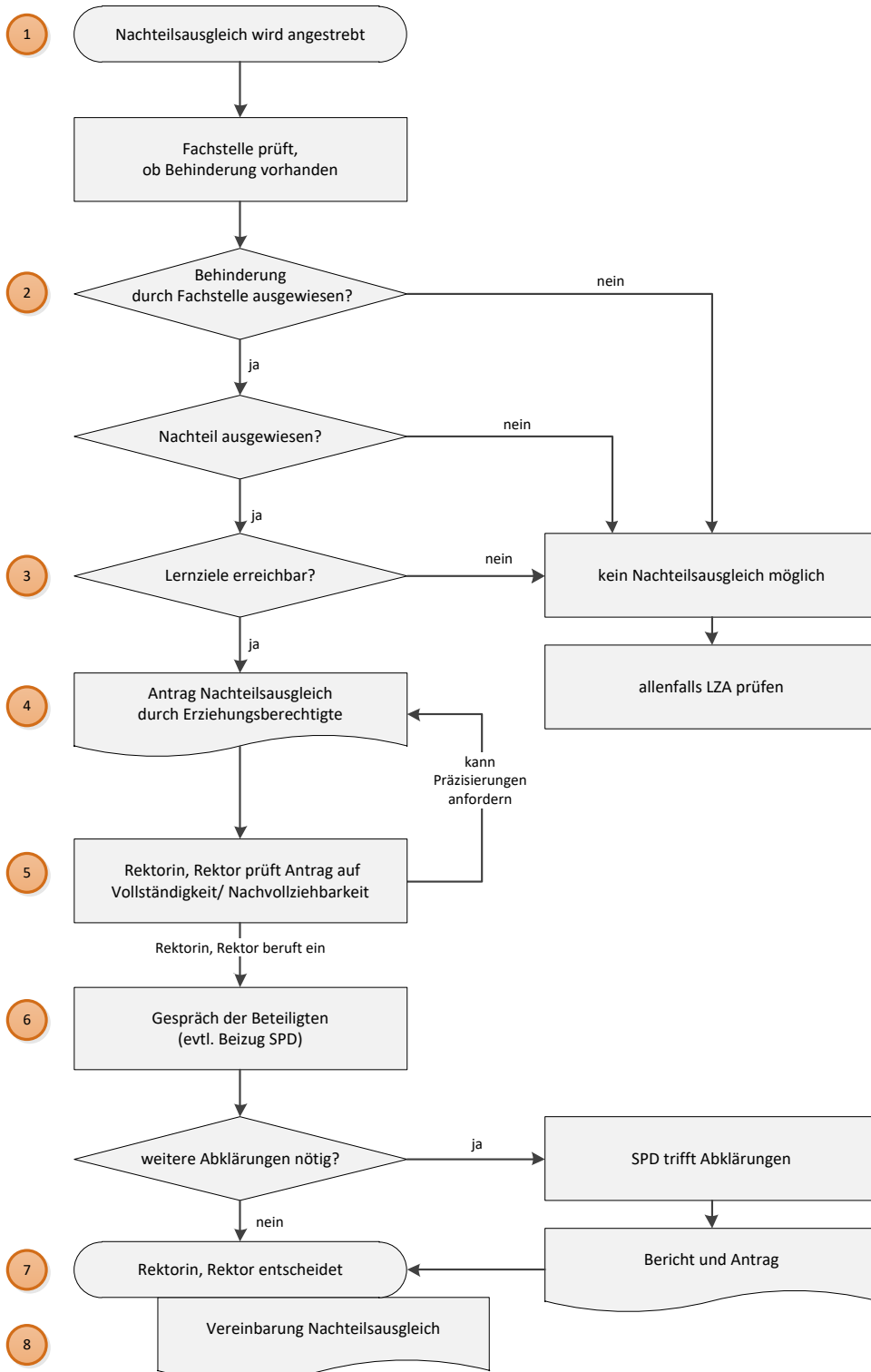
Sofern NAM vereinbart wurden, können Zeugnisnoten nicht im Nachgang in Frage gestellt werden, indem die NAM als ungenügend dargestellt werden. Wird eine NAM abgesprochen und beschlossen, gilt sie. Sie kann nicht rückwirkend angepasst bzw. beanstandet werden. Bei Bedarf sind NAM an einem SSG erneut zu überprüfen und von der Rektorin, dem Rektor neu zu beschliessen.

12. Ablaufdiagramm

Erläuterungen zum Ablaufdiagramm auf Seite 6:

- 1 Erziehungsberechtigte und/oder LP streben in Kenntnis dieser Richtlinien und der gesetzlichen Grundlagen einen NA an.
- 2 Die Erziehungsberechtigten fordern einen aktuellen Bericht einer Fachstelle an. Der Bericht enthält eine aktuelle Diagnose, Angaben zu den Auswirkungen der Behinderung und gibt Hinweise auf notwendige Ausgleichsmassnahmen.
- 3 LP/ SHP beurteilen, ob die Lernziele mit allfälligen NAM erreicht werden können.
- 4 Die Erziehungsberechtigten, in Absprache mit den Lehrpersonen, beantragen für das Kind mit dem Formular «Antrag Nachteilsausgleich» bei der Rektorin oder beim Rektor NAM. Dem Antrag liegen die notwendigen Berichte und Gutachten der Fachstelle bei.
- 5 Die Rektorin bzw. der Rektor prüft die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit.
- 6 Die Rektorin bzw. der Rektor beruft ein Gespräch der Beteiligten ein. Der SPD kann beigezogen werden.
- 7 Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet. Dieser Entscheid ist beschwerdefähig (s. Kapitel 9.1/9.2).
- 8 Die Beteiligten vor Ort regeln, in Absprache mit den Erziehungsberechtigten, die Details in der «Vereinbarung Nachteilsausgleich».

Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Fachpersonen, SHP, Fachstelle



Rektorin oder Rektor, SPD

13. ANHANG

13.1. Formular «Antrag Nachteilsausgleich»

Dieses Formular ist integrativer Bestandteil der Richtlinien Nachteilsausgleich. Die Regelungen sind zu beachten.

Angaben zur Schülerin / zum Schüler

Name		Vorname	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m	Geburtsdatum	
Wohnadresse		Telefonnummer	
Name/Vorname/ Adresse/Telefon Erziehungs- berechtigte		Name/Vorname/ Adresse/Telefon Erziehungs- berechtigter	

aktueller Schulort		Schulleitung	
Klasse		Anzahl Schuljahre	
Klassenlehrperson		Telefon Klassenlehrperson	
E-Mail Klassenlehrperson		Erreichbarkeit	

Fachstelle

Name der Institution	
Adresse	
Telefon / E-Mail	
Name der Fachperson	
Datum der Diagnosestellung	

Kategoriale Erfassung (durch die Fachstelle auszufüllen)	
Haupt- und Nebendiagnose(n)	ICD-10-Code der Diagnose(n)

Auswirkungen auf den Schulalltag (durch die Fachstelle auszufüllen)

Ausführliche Umschreibung der Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigung(en) / Behinderung(en); es ist nachvollziehbar zu begründen, welche Bildungsprozesse in welcher Form und in welcher Ausprägung beeinträchtigt sind.

Massnahmenvorschläge (durch die Fachstelle auszufüllen)

Darlegung möglicher Massnahmen und Formen des Nachteilsausgleichs; diese sind möglichst konkret und angemessen detailliert zu umschreiben und nehmen Bezug auf die im vorherigen Absatz beschriebenen Auswirkungen.

Vorgesehene Dauer von bis

Datum der Überprüfung

Fachstelle

Unterschrift / Stempel	Datum
------------------------	-------

Erziehungsberechtigte

Bemerkungen oder Stellungnahme der Erziehungsberechtigten

Unterschrift der Erziehungsberechtigten	Datum

- Bei Vorliegen der erforderlichen Angaben inkl. vollständiger fachlicher Begründung ist der vorliegende Antrag an die Rektorin bzw. den Rektor der gemeindlichen Schulen zu senden.
- Die Rektorin bzw. der Rektor kann bei ungenügender Begründung oder bei fehlenden Angaben direkt bei der Fachstelle Informationen einholen. Die Erziehungsberechtigten entheben mit ihrer Unterschrift die Fachstellen von der Schweigepflicht gegenüber der Rektorin bzw. dem Rektor.

13.2. Formular «Entscheid Nachteilsausgleich»

Nach Prüfung des Antrags auf Massnahmen wird Folgendes verfügt:

- Der Antrag wird abgelehnt (vgl. Begründung)
- Dem Antrag wird entsprochen (vgl. Massnahmen)

Massnahmen / Begründung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Gemeinderat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.

Mitteilung an

- Erziehungsberechtigte
- Lehrpersonen
- Fachstelle
-

Vorgesehene Dauer von bis

Datum der Überprüfung

Datum, Ort

Unterschrift

13.3. «Vereinbarung Nachteilsausgleich» - Vorlage

Name der Schülerin, des Schülers

Beschreibung der Behinderung und Diagnose

Vereinbarte Massnahmen und Umsetzung des Nachteilsausgleichs

Datum der Überprüfung

Unterschrift der Beteiligten

Datum, Ort

© 2022

Kanton Zug - Direktion für Bildung und Kultur

Amt für gemeindliche Schulen

Artherstrasse 25, 6300 Zug

www.zg.ch/ags (Abteilung Sonderpädagogik)